

Änderungen infolge der Reform AHV-21

Zahlen Stand 2024

Mit Inkrafttreten der Reform AHV-21 entstand neu die Möglichkeit, die Rente durch Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters 64/65 zu erhöhen.

Arbeitnehmende können bei Weiterarbeit wie bisher den Abzug des Freibetrags von CHF 1'400.00 pro Monat abziehen lassen, sodass keine AHV-Beiträge abgezogen werden, sofern das Einkommen den Freibetrag nicht übersteigt.

Seit dem 01.01.2024 können Arbeitnehmende jedoch auf diesen Freibetrag verzichten. Damit sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf dem vollen Lohn AHV-beitragspflichtig.

AHV-Renten können ab 62/63 bis maximal 70 Jahre teilweise oder ganz bezogen werden. Die Weiterarbeit nach 70 Jahren ist jedoch nicht mehr rentenbildend. In diesen Fällen empfiehlt sich der Abzug des Freibetrags.

Der Aufschub der Altersrente ist der zuständigen AHV-Ausgleichskasse durch Einreichen der Rentenmeldung innerhalb eines Jahres nach Erreichen des Referenzalters bekannt zu geben.

Personen, die nach dem Bezug einer AHV-Rente weiterarbeiten (und AHV-Beiträge abliefern) können unter gewissen Bedingungen eine Neuberechnung der laufenden Rente verlangen.

Mit der Reform AHV-21 ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, Einkommen und Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter erzielt werden, bei der Neuberechnung der Rente zu berücksichtigen, sofern die Maximalrente in der Höhe von CHF 2'450 (CHF 3'675 für Ehepaare) nicht erreicht wird oder wenn aufgrund einer Beitragslücke Anspruch auf eine Teilrente besteht.

Seit dem 01.01.2024 können auch Personen, die eine Rente nach altem Recht beziehen, eine Neuberechnung verlangen und dadurch die Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen.

Voraussetzung für die Neuberechnung einer altrechtlichen Rente ist, dass das Geburtsdatum der Person jünger ist als 31.12.1969 ist (70 Jahre per 01.01.2024 noch nicht vollendet).

Der Bezug der Rente vor Erreichen des Referenzalters befreit auch weiter nicht von der Beitragspflicht für Nichterwerbstätige.

Information für Selbständigerwerbende – Verzicht auf Freibetrag

Selbständige, die das Referenzalter erreicht haben, zahlen Beiträge nur auf den Teil ihres Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit, der den jährlichen Freibetrag von CHF 16'800 Franken übersteigt. Selbständige, die auf den Freibetrag verzichten möchten, müssen dies bis spätestens 31. Dezember des Beitragsjahres bei der zuständigen Ausgleichskasse melden.

Die gewählte Beitragserhebung auf dem Einkommen wird automatisch für das nächste Beitragsjahr beibehalten, sofern die Selbständigen innerhalb derselben Frist keinen gegenteiligen Antrag stellen.

Wenn Sie unsere online Plattform „connect“ nutzen, können Sie den Verzicht bei der Meldung der Beitragsanpassung ab 2025 online bestätigen.